

Seit 2007 gibt es eine Sonderregelung (**§ 37b Einkommensteuergesetz**), wonach der Schenkende das Geschenk pauschal mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern kann. Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Rechnungsbetrag. Damit sind alle Folgen für den Empfänger abgegolten - er muss keine Steuer mehr auf die Einnahmen bezahlen. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung ist einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen auszuüben.

II. Fallgruppen

Zuwendungen an Geschäftspartner, mit denen ein „Grundgeschäft“ abgeschlossen wurde und die Gewinneinkünfte erzielen, erfolgen zusätzlich zum Leistungsaustausch und können daher pauschaliert besteuert werden (anderenfalls liegen steuerpflichtige Einkünfte beim Empfänger vor).

Geschenke an Geschäftsfreunde, mit denen kein „Grundgeschäft“ abgeschlossen wurde (z.B. Geschäftsanbahnung) sind bereits schon nicht betrieblich veranlasst und müssen daher weder vom Schenker noch vom Beschenkten besteuert werden.

Zuwendungen an private Kunden sind unerheblich, da sie bei diesen zu keiner Einkunftsart im Sinne des Steuerrechts führen.

Zuwendungen an Angestellte von Geschäftspartnern unterliegen nicht der pauschalen Steuer. Gesellschafter-Geschäftsführer gelten in diesem Kontext nicht als Angestellte und sind daher der Fallgruppe 1 zuzuordnen.

Nicht besteuert werden müssen laut einem Schreiben der Finanzverwaltung weiterhin Streuwerbeartikel, deren Anschaffungskosten max. 10,00 EUR betragen. Ausgenommen sind ebenfalls Geschenke aus persönlichen Anlass (z.B. Geburtstag, Jubiläum).

III. Abzugsfähigkeit von Geschenk und Pauschalsteuer

Mit dem Wachstumschancengesetz (vom 27.3.2024, BGBl. 2024 I Nr. 108) wurde die Freigrenze für Geschenke an Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz/ESTG) von 35,00 EUR auf 50,00 EUR erhöht. Aufwendungen für Geschenke an Nichtarbeitnehmer sind abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn die Anschaffungskosten den Betrag von 50,00 EUR nicht übersteigen. Der Betriebsausgabenabzug für die Pauschalsteuer richtet sich danach, ob die Freigrenze von 50,00 EUR für das Geschenk überschritten wird oder nicht. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können Geschenke bis höchstens 59,50 EUR pro Empfänger in einem Kalenderjahr zuwenden (bei einem Steuersatz von 19%). Sind Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, darf das Geschenk im Einkauf nicht teurer als 50,00 EUR sein.

VI. Fazit

Bei den Zuwendungen an Geschäftspartner wird es in der Praxis Fallgestaltungen geben, die nicht eindeutig zuzuordnen sind und zu Meinungsverschiedenheiten mit den Finanzämtern führen können. Abhängig vom strittigen Betrag kann sich ein Rechtsbehelfsverfahren unter Umständen lohnen.

Stand Juli 2024

Wichtiger Hinweis:

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.